

Gesellschaftsvertrag REGIONALE 2016-Agentur GmbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt die Firma **REGIONALE 2016 - Agentur GmbH**.
2. Satzungs- und Verwaltungssitz der Gesellschaft ist jeweils Velen.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die mit öffentlichen und privaten Akteuren gemeinsame Entwicklung und Umsetzung des regionalen Strukturprogramms „ZukunftsLAND, DIE REGIONALE IM MÜNSTERLAND“, das mit Projekten, Ereignissen und Initiativen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Schärfung des regionalen Profils beiträgt.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die dem vorgenannten Zweck zu dienen geeignet sind.
3. Die Gesellschaft beachtet die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Die personenbezogenen Bezeichnungen dieses Gesellschaftsvertrages beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

Nichtwirtschaftliche Betätigung

1. Die Gesellschaft dient nicht Erwerbszwecken und erstrebt keinen Gewinn. Etwa erzielte Überschüsse dürfen nur für die in § 2 bezeichneten Zwecke verwendet werden.
2. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine Sonderzuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
3. Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung darf keine Person begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem 31.12. des entsprechenden Jahres.
2. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 5
Stammkapital und Stammeinlagen der Gesellschafter

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **31.250 Euro** (in Worten: **einunddreißigtausendzweihundertfünfzig** Euro).
2. Am Stammkapital sind die Gesellschafter mit folgenden Geschäftsanteilen beteiligt:

Kreis Borken	6.000 Euro, Nr. 1
Stadt Ahaus	500 Euro, Nr. 2
Stadt Bocholt	500 Euro, Nr. 3
Stadt Borken	500 Euro, Nr. 4
Stadt Gescher	250 Euro, Nr. 5
Stadt Gronau	500 Euro, Nr. 6
Gemeinde Heek	250 Euro, Nr. 7
Gemeinde Heiden	250 Euro, Nr. 8
Stadt Isselburg	250 Euro, Nr. 9
Gemeinde Legden	250 Euro, Nr. 10
Gemeinde Raesfeld	250 Euro, Nr. 11
Gemeinde Reken	250 Euro, Nr. 12
Stadt Rhede	250 Euro, Nr. 13
Gemeinde Schöppingen	250 Euro, Nr. 14
Stadt Stadtlohn	250 Euro, Nr. 15
Gemeinde Südlohn	250 Euro, Nr. 16
Gemeinde Velen	250 Euro, Nr. 17
Stadt Vreden	250 Euro, Nr. 18
Kreis Coesfeld	3.500 Euro, Nr. 19
Gemeinde Ascheberg	250 Euro, Nr. 20
Stadt Billerbeck	250 Euro, Nr. 21
Stadt Coesfeld	500 Euro, Nr. 22
Stadt Dülmen	500 Euro, Nr. 23
Gemeinde Havixbeck	250 Euro, Nr. 24
Stadt Lüdinghausen	250 Euro, Nr. 25
Gemeinde Nordkirchen	250 Euro, Nr. 26
Gemeinde Nottuln	250 Euro, Nr. 27
Stadt Olfen	250 Euro, Nr. 28
Gemeinde Rosendahl	250 Euro, Nr. 29
Gemeinde Senden	250 Euro, Nr. 30
Stadt Dorsten,	2.400 Euro, Nr. 31
Stadt Haltern am See	1.150 Euro, Nr. 32
Stadt Selm	850Euro, Nr. 33
Stadt Werne	950 Euro, Nr. 34
Gemeinde Hünxe	400 Euro, Nr. 35
Stadt Hamminkeln	850 Euro, Nr. 36,
Gemeinde Schermbeck	400 Euro, Nr. 37 und
Sparkasse Westmünsterland	6.250 Euro, Nr. 38.

31.250 Euro

3. Die Stammeinlagen sind bar und sofort in voller Höhe zu leisten.

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

1. Geschäftsanteile oder Teile davon können nur auf andere Gesellschafter übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
2. Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder auf andere Weise mit Rechten Dritter belastet werden.

§ 7 Geschäftskosten

1. Die Geschäftsführung der Gesellschaft erstellt vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan, der der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung bedarf.
2. Soweit Aufwendungen nach dem Wirtschaftsplan nicht aus den Erträgen der Gesellschaft oder Zuwendungen des Landes NRW oder Dritter gedeckt werden können, werden diese von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Stammeinlagen übernommen. **Davon abweichend übernimmt die Sparkasse Westmünsterland 20 vom Hundert der Aufwendungen nach dem Wirtschaftsplan, die nicht aus Erträgen der Gesellschaft oder Zuwendungen Dritter gedeckt werden können.**
3. Die Gesellschafter geben zu Beginn eines Geschäftsjahres nach Maßgabe des Wirtschaftsplans einen Abschlag auf die zu erwartenden Verlustanteile. Die abschließende Abrechnung wird auf der Grundlage des festgestellten Jahresabschlusses vorgenommen.

§ 8 Organe der Gesellschaft, wissenschaftliche Beiräte

1. Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Gesellschafterversammlung,
 - b) der Aufsichtsrat,
 - c) der Lenkungsausschuss und
 - d) die Geschäftsführung.
2. Der Lenkungsausschuss kann in Abstimmung mit der Geschäftsführung Innovationsräte als wissenschaftliche Beiräte einsetzen und deren Zusammensetzung und Aufgaben festlegen.

§ 9 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt außer über die ihr im Gesetz oder in diesem Vertrag anderweitig zugewiesenen Gegenstände über
 - a) die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung,

- b) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
 - c) die Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - d) Änderungen des Gesellschaftervertrages,
 - e) die Zustimmung zur Übertragung von Geschäftsanteilen,
 - f) die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Lenkungsausschusses,
 - g) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - h) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - i) den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung,
 - j) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - k) die Umwandlung und die Auflösung der Gesellschaft.
2. Beschlüsse nach Abs. 1 Buchst. c), d), e), f) und k) bedürfen einer Mehrheit von 75 % aller Stimmen.
 3. Der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist der Bericht der Geschäftsführung über das abgelaufene Geschäftsjahr mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vorzulegen.
 4. Ein Beschluss kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang der Niederschrift beim jeweiligen Gesellschafter mittels Klage angefochten werden.

§ 10

Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist jährlich als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn dies der Aufsichtsrat, der Lenkungsausschuss, die Geschäftsführung oder ein Drittel der Gesellschafter für erforderlich halten.
2. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einberufen. Für die Einberufung ist eine Frist von mindestens 14 Tagen zwischen dem Zugang der Einladung und dem Versammlungstage zu wahren.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Lenkungsausschusses sowie die Geschäftsführung sind zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung berechtigt.

§ 11

Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung

Jeder Gesellschafter entsendet einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Hält ein Gesellschafter mindestens 10% des Stammkapitals, ist er berechtigt, zwei Vertreter zu entsenden.

§ 12

Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren.

2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.
3. Je 50 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden.
4. Ist eine Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, so ruft der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung binnen Monatsfrist eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen beschlussfähig.
5. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können entsprechende Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit dieser Gesellschaftsvertrag oder die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung den Ausschlag.

§ 13

Niederschrift der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

1. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist.
2. Die Niederschrift der Gesellschafterversammlung ist jedem Gesellschafter und den Aufsichtsratsmitgliedern binnen Monatsfrist zu übersenden.

§ 14

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich der Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers bedienen kann. Er hat gegenüber der Geschäftsführung ein uneingeschränktes Auskunftsrecht.
2. Der Aufsichtsrat beschließt außer über die ihm im Gesetz oder in diesem Vertrag anderweitig zugewiesenen Gegenstände über
 - a) den Inhalt der Anstellungsverträge mit der Geschäftsführung, mit Ausnahme der Begründung des Anstellungsverhältnisses mit dem bei der Gründung bestellten Geschäftsführer,
 - b) Personalangelegenheiten,
 - c) die Bestellung eines Abschlussprüfers,
 - d) den Bericht über seine Prüfung des der Gesellschafterversammlung vorzulegenden Jahresabschlusses,
 - e) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung,
 - f) den Erlass von Dienstanweisungen für die Geschäftsführung.

§ 15 Einberufung des Aufsichtsrates

1. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einberufen. Für die Einberufung ist eine Frist von 14 Tagen zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag zu wahren. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt und die Einberufung durch eine telefonische Mitteilung ersetzt werden.
2. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder muss eine Sitzung anberaumt werden.
3. Der Einberufung einer Aufsichtsratssitzung bedarf es nicht, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder sich mit einer mündlichen, telefonischen, schriftlichen oder in Textform erfolgenden Beschlussfassung ohne Einhaltung von Fristen einverstanden erklärt haben.

§ 16 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat besteht aus
 - 2 Vertretern des Kreises Borken,
 - 2 Vertretern des Kreises Coesfeld,
 - 2 gemeinsamen Vertretern der Städte und Gemeinden des Kreises Borken,
 - 2 gemeinsamen Vertretern der Städte und Gemeinden des Kreises Coesfeld,
 - 1 gemeinsamen Vertreter der Städte Selm und Werne,
 - 1 gemeinsamen Vertreter der Städte Dorsten und Haltern am See,
 - 1 gemeinsamen Vertreter der Stadt Hamminkeln und der Gemeinden Hünxe und Schermbeck,
 - 1 Vertreter der Sparkasse Westmünsterland und
 - 1 Vertreter des Ministeriums für Bauen und Verkehr NRW,deren Entsendung und Abberufung die jeweils betroffenen Gesellschafter bestimmen.
2. Für jedes Aufsichtsratsmitglied kann ein persönlicher Stellvertreter bestimmt werden.

§ 17 Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Ein Gesellschafter kann dem von ihm entsandten Mitglied des Aufsichtsrates Weisungen erteilen. Das Weisungsrecht gegenüber einem gemeinsamen Vertreter steht dem entsendenden Gesellschafter zu.

5. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 18

Niederschrift der Beschlüsse des Aufsichtsrates

1. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist.
2. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied binnen einer Monatsfrist zu übersenden.

§ 19

Lenkungsausschuss

1. Der Lenkungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie Vertretern des Ministeriums für Bauen und Verkehr NRW und anderen Landesministerien sowie 1 Vertreter der Bezirksregierung Münster.

Ferner sollen ihm angehören

1 Vertreter der IHK Nord Westfalen,

1 gemeinsamen Vertreter der Kreishandwerkerschaften Borken und Coesfeld,

1 Vertreter des WLK,

1 Vertreter des LWL und

1 Vertreter des Münsterland e.V.

Die nicht dem Aufsichtsrat angehörenden Mitglieder des Lenkungsausschusses werden auf Vorschlag der entsendenden Organisation vom Aufsichtsrat bestellt.

2. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende.
3. §§ 17 und 18 gelten entsprechend.
4. Der Lenkungsausschuss gibt die inhaltliche Richtung der REGIONALE als Strukturprogramm vor. Er beschließt insbesondere über
 - a) die übergreifenden Leitgedanken und strategischen Ziele,
 - b) die Kriterien für die Projektauswahl und –qualifizierung sowie die Qualitätssicherung,
 - c) die Aufnahme von Projekten

und überwacht die Umsetzung der Projekte.

§ 20

Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ihre Zahl bestimmt die Gesellschafterversammlung.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

3. Die Gesellschafterversammlung kann beim Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer auf Vorschlag des Aufsichtsrates einem Geschäftsführer das Recht zur Alleinvertretung der Gesellschaft verleihen. Sie kann ferner die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch befreien.
4. Die Geschäftsführung ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang ihrer Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnisse durch gesetzliche Vorschriften, Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages oder Beschlüsse des Aufsichtsrats festgelegt sind.

§ 21 Zuständigkeit der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft und führt deren laufenden Geschäfte auf der Grundlage dieses Gesellschaftsvertrages eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen. Ihr obliegen insbesondere
 - a) die Prozessgestaltung und –steuerung,
 - b) die Ausarbeitung und Durchführung von Qualifizierungsprozessen (u.a. Wettbewerbe, Gutachten),
 - c) die Kommunikation unter den regionalen Akteuren und die Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) die Projektvorbereitung, Bündelung, Vernetzung und Qualifizierung der Projekte,
 - e) das Veranstaltungsmanagement und Präsentationen,
 - f) die Vorbereitung und Begleitung der Gremiensitzungen.
2. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, an denen sie auf Verlangen teilnimmt, Auskunft zu erteilen.
3. Die Geschäftsführung kann nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates Verträge für die Gesellschaft schließen, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen. Näheres regelt eine vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsführungsordnung.

§ 22 Wirtschaftsplan

1. Die Gesellschaft ist so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit erfüllt wird.
2. Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für die kommunalen Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und bringt ihn dem Aufsichtsrat sowie den Gesellschaftern zur Entscheidung zur Kenntnis.

§ 23 Rechnungslegung und -prüfung

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und ebenso zu prüfen.

2. Die Geschäftsführung nimmt in ihrem Lagebericht oder im Zusammenhang damit zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung.
3. Die Geschäftsführung veranlasst die in § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz genannte Prüfung durch den Abschlussprüfer sowie die Berichterstattung und Übersendung des Prüfberichtes an die Gesellschafter. Den Rechnungsprüfungsämtern der Gesellschafter stehen die in § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse zu.
4. Die Geschäftsführung veranlasst, dass in sinngemäßer Anwendung der für die kommunalen Eigenbetriebe geltenden Vorschriften die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt gemacht werden, dass gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt werden und dass in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen wird.

§ 24 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist nach Erreichung des Gesellschaftszwecks durch gesondert zu fassenden Beschluss der Gesellschafter aufzulösen.
2. Die Auflösung der Gesellschaft richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft hat die Geschäftsführung die laufenden Geschäfte abzuwickeln und die Gesellschaft zu liquidieren, sofern die Gesellschafterversammlung nicht andere Personen hierzu bestellt.
4. Bei Auflösung der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter höchstens ihre eingezahlten Stammeinlagen zurück, die sie unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Wirtschaftsförderung zu verwenden haben. Das übrige Vermögen ist nach Maßgabe eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der regionalen Wirtschaftsförderung zu verwenden.

§ 25 Schlussbestimmungen

1. Ist oder wird eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die betreffende Bestimmung durch eine dem gesellschaftlichen Zweck entsprechende Regelung zu ersetzen.
2. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
3. Gerichtsstand ist Borken, soweit nicht nach dem Gesetz ein ausschließlicher Gerichtsstand bestimmt oder die Gerichtsstandswahl unzulässig ist.
4. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von 2.500 Euro.